

# Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 1. December.

(Samstag.)

1810.

N<sup>o</sup>. 144.

Da Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, in Erwägung, daß das Meßgeleit, welches in vergangenen Jahrhunderten, und unter ganz verschiedenen Umständen aufgetommen, mit dem Geiste der Zeit, einem freien Handelsverlehr und den gegenwärtigen Staatseinrichtungen und Verhältnissen nicht mehr vereinbarlich ist, gnädigst zu verordnen geruhet haben, daß dasselbe, ohne Unterschied, wo es in Allerhöchsteren Staaten dormalen noch fortbestehet, gänzlich abgeschafft seyn und die zeitlicher von den durchreisenden Handelsleuten deshalb entrichteten Geleitsgebühren von jetzt an nicht weiter erhoben werden sollen; so wird solches, zu Jedermanns Wissenschaft und zur Nachachtung für die einschlägigen Großherzogl. Behörden, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 25. November 1810.

Auf allerhöchsten Specialbefehl.

Großherzoglich Hessisches geheimes Ministerium.

Freiherr von Lichtenberg.

Coulmann.

Zimmermann.

Heinemann.

Extractus Protocolli Großherzoglich Hessischen Ober-Forst-Collegs d. d. Darmstadt, den 20. November 1810. ad N. D. F. C. 13, 128. Die zurückstehenden Bauberichte für das Jahr 1811 betr.

Fiat generale an sämtliche Forstrechner im Fürstenthum Starckenburg und Herzogthum Westphalen.

Da man verschiedentlich bemerkt habe, daß die in §. 2 und 12 der Bau-Verordnung vom 31. July 1777 zur Einsendung der Bauberichte und Bau-Consignationen bestimmten Termine bisher nicht von allen Rechnern gleich pünktlich eingehalten worden seyen, so erinnere man sie ein für allemal an die genaue Befolgung jener Vorschrift, mit dem Beifügen, daß man ohne weitere Erinnerung, jedem, welcher diese Termine fruchtlos ablaufen laßt, die ordnungsmäßige Strafe ansehen werde.

L. Stamm.

Darmstadt, den 29. November.

Nach denen, von dem Regiment Groß- und Erbprinz aus Spanien, eingehenden Nachrichten, befindet sich dasselbe rücksichtlich seiner Equipirung und der durch seine Position ihm sehr erleichtert werdenden Subsistenz in vortrefflichem Zustande. Dasselbe hat in mehrern kleinern Gefechten mit den Insurgenten, jedesmal den Vortheil davon getragen und des Kaisers und Königs Majestät haben

- 1) dem Major Eysermann
- 2) — Major Weber
- 3) — Major v. Schmalfalder
- 4) — Capitain v. Schäffer
- 5) — Capitain und Adjutant Major Fenner
- 6) — Capitain Gr. v. Lehrbach und
- 7) — Second-Lieutenant Wenator

wegen der, in den frühern Schlachten und größern Gefechten bewiesenen Bravour und ausgezeichneten Betragens, den Orden der Ehrenlegion zu ertheilen, allergnädigst geruht.

